

## Recht

Wirksamkeit einer Preishauptabrede bei zukünftigen Preisanpassungen

### **Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.05.2014 – VIII ZR 116/13**

Der BGH hatte über die Gültigkeit einer Preisregelung in einem Erdgassondervertrag zu entscheiden. Die Preisregelung sah – neben der Bindung an die Preisentwicklung für Heizöl – vor, dass sich durch die Anwendung der Preisformel sowohl der Ausgangspreis selbst als auch die Höhe künftiger Preisanpassungen ergab.

#### **Entscheidung:**

Der Bundesgerichtshof bestätigt in diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung, wonach für die Wirksamkeit einer Preishauptabrede die Bestimmbarkeit des Preises zu Vertragsbeginn ausreichend sei. Als solche ist die Preisregelung zur Preisbestimmung bei Vertragsbeginn nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht kontrollfähig. Neu ist hingegen, dass auf diese Art und Weise ausgestaltete Berechnungsformeln, soweit sie künftige Preisanpassungen zum Gegenstand haben, als Preisnebenabrede der vollen Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegen.

Zur Begründung weist der Bundesgerichtshof auf die Funktionen entsprechender Berechnungsformeln hin, die im Hinblick auf die Kontrollfähigkeit nach § 307 BGB unterschiedlich zu werten sind. Neben der nicht kontrollfähigen Vereinbarung über die Höhe des bei Vertragsbeginn geltenden Preises (Preishauptabrede) enthalte sie auch die der Inhaltskontrolle voll zugängliche Vereinbarung

über künftige Preismodifikationen (Preisnebenabrede).

Nach Auffassung des BGH ist die Berechnungsformel nicht insgesamt – und damit auch für künftige Preisanpassungen – als Preishauptabrede zu betrachten, die der Inhaltskontrolle vollständig entzogen ist. Vielmehr ist sie im Hinblick auf eine Preisanpassung einer AGB-rechtlichen Kontrolle unterworfen.

Der BGH formuliert sehr deutlich, dass die Überprüfbarkeit nicht allein von den Formulierungskünsten eines Klauselverwenders abhängen könne, da dies den Schutzzweck des AGB-Rechts konterkarieren würde.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Auch wenn die Entscheidung des BGH die Preisregelung im Rahmen einer Gaslieferung zum Gegenstand hat, kann die Wertung auch für die Wärmelieferung übernommen werden. Mit dieser Entscheidung erteilt der BGH der Vertragspraxis, durch als Preishauptabrede ausgestaltete Preisregelungen eine AGB-rechtliche Kontrolle zu umgehen, eine klare Absage.

In Zukunft sind bei der Verwendung einer einheitlichen Berechnungsformel für die Ermittlung des Ausgangspreises sowie dessen künftige Anpassung daher die Vorgaben des AGB-Rechts zu beachten. Bei formularmäßigen Preisregelungen in Wärmelieferverträgen mit Nicht-Industriekunden bedeutet dies insbesondere, dass die Vorgaben der AGB-rechtlichen Spezialvorschrift des § 24 Abs. 4 AVB-FernwärmeV einzuhalten sind.

**Kontakt:** MPW Legal & Tax GbR, RA Jakob Kottas, Güterbahnhofstr. 35, 37154 Northeim, Tel.: 05551 98807-0, E-Mail: [j.kottas@mpw-net.de](mailto:j.kottas@mpw-net.de), [www.mpw-net.de](http://www.mpw-net.de)